

Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus Arzthaftung

von Dr. jur. Armin Schwerdtfeger

Das Saarländische Oberlandesgericht hat in einem Beschluss ausführlich zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Schadensersatzansprüche einer Patientin aus Arzthaftung verjähren (Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 02. Juli 2014, Az. 1 W 37/13).

I. Sachverhalt

1. Die Patientin befand sich wegen einer Schwangerschaft im Jahr 2006 in gynäkologischer Behandlung. Es traten Komplikationen auf. Eine rechtzeitige stationäre Einweisung zur Durchführung eines Kaiserschnittes wurde unterlassen, so dass es zum Tod des Kindes kam.
2. Die Patientin wandte sich an einen Rechtsanwalt und machte am 05. Januar 2007 schriftlich Schadensansprüche wegen einer fehlerhaften Behandlung geltend. Es sei ein Kaiserschnitt und damit eine stationäre Einweisung indiziert gewesen, durch den der Tod des Kindes hätte verhindert werden können. Daher sei von einem groben Behandlungsfehler auszugehen.
3. Die Patientin verfolgte zunächst ihre Schadensersatzansprüche nicht weiter, sondern erstattete Anfang 2009 Strafanzeige. Die Patientin wurde im Frühjahr 2009 von der Staatsanwaltschaft angehört.
4. Die Staatsanwaltschaft ließ ein Gutachten erstellen, das im Februar 2011 vorlag. In dem Gutachten wird ausgeführt, dass unzureichende CTG-Untersuchungen vorgenommen wurden und damit ein Befunderhebungsfehler vorliege.
5. Im Frühjahr 2013 beantragte die Patientin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Schadensersatzklage. Das LG Saarbrücken wies den Antrag mit Beschluss vom 07. Juni 2013 zurück, da etwaige Ansprüche der Patientin auf Schadensersatz, Schmerzensgeld und die Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus Arzthaftung wegen der erhobenen Verjährungseinrede nicht mehr durchsetzbar seien.

Gegen diesen Beschluss legte die Patientin sofortige Beschwerde ein.

II. Rechtslage

Das Saarländische Oberlandesgericht bestätigt im Ergebnis die Entscheidung des LG Saarbrücken.

1. Entscheidend ist, ob und wann die Verjährung der behaupteten Ansprüche eintrat. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die dreijährige Regelverjährung (§ 195 BGB) mit dem Schluss des Jahres, in dem
 - der Anspruch entstanden ist und
 - der Gläubiger von den Umständen, welche den Anspruch begründen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
2. Das Saarländische Oberlandesgericht stellt klar, dass die Kenntnis vom negativen Ausgang der ärztlichen Behandlung noch nicht ausreicht, um die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis zu begründen.
 - 2.1 Wenn eine ärztliche Maßnahme erfolglos bleibe, könne dies auch an der Erkrankung liegen. Erforderlich sei immer auch das Wissen, dass dem Arzt ein Fehler unterlaufen sei (vgl. im Einzelnen BGH, Urteil vom 23. April 1991, Az.: VI ZR 161/90).
 - 2.2 Das entscheidende Kriterium sei, dass der betroffene Patient aus seiner Laiensicht Kenntnis von Tatsachen erlange, aus denen sich ergebe, dass der Arzt
 - von dem üblichen ärztlichen Vorgehen abgewichen sei
 - oder Maßnahmen nicht getroffen habe, die nach ärztlichem Standard zur Vermeidung oder Beherrschung von Komplikationen erforderlich gewesen wären.

Diese Tatsachen müssen dem Patienten einen Rückschluss auf das schuldhafte Fehlverhalten des Arztes sowie dessen Ursächlichkeit für den Schaden zumindest als naheliegend erscheinen zu lassen.

3. Spätestens nachdem sich die Patientin mit ihrem anwaltlichen Vertreter besprochen und Kenntnis von dem im Januar 2007 verschickten Anspruchsschreiben erlangt hatte, habe sie selbst alle Umstände gekannt, die für den Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 BGB erforderlich seien. Bereits zu diesem Zeitpunkt wusste die Patientin, dass ein Verstoß gegen ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse vorlag. Damit waren ihr die Umstände bekannt, die einen groben Behandlungsfehler begründen.

4. Unerheblich sei, dass erst in dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten im Februar 2011 der Vorwurf unzureichender CTG-Untersuchungen erhoben wurde.

5. Schließlich treffe die Patientin jedenfalls der Vorwurf einer grob fahrlässigen Unkenntnis ab dem Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im März 2009.

6. Daher sei wegen Verjährung der etwaigen Ansprüche die Prozesskostenhilfe zu Recht verweigert worden. Eine Klage der Patientin habe keine Aussicht auf Erfolg.

III. Fazit

1. Die gesetzliche Regelung ist klar: Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, verjähren innerhalb von drei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Eine grob fahrlässige Unkenntnis wird der Kenntnis gleich gestellt. Unabhängig von der Entstehung sowie der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjähren entsprechende Schadensersatzansprüche jedenfalls in 30 Jahren nach dem Fehler des Arztes.

2. In der Praxis ist die Frage entscheidend, welche Anforderungen man an die Kenntnis des Patienten stellt. Insoweit reicht es nicht aus, dass der Patient Kenntnis vom Fehlschlagen des ärztlichen Eingriffes erlangt hat. Es muss vielmehr aus der Laiensicht nachvollziehbar sein, dass Tatsachen vorliegen, die ein schuldhaftes Fehlverhalten begründen und ursächlich für den eingetretenen Schaden sind.

3. Im vorliegenden Fall hatte die Patientin zwar umgehend nach der fehlgeschlagenen ärztlichen Behandlung über einen Rechtsanwalt Schadensersatz gefordert, aber vermutlich aus Kostengründen die gerichtliche Geltendmachung gescheut. Die Strafanzeige führte nicht zu einer Hemmung der zivilrechtlichen Verjährung.

4. Da die Frage, ob ein Patient bereits über eine ausreichende Kenntnis im Sinne der Verjährungsregeln verfügt, im Einzelfall von Wertungen abhängt, sollten im Idealfall Unterlagen einer ärztlichen Behandlung für die Dauer der maximalen absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 BGB) aufgehoben werden.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München
info@kks-law.de